Stadt Schmallenberg
- Der Bürgermeister -

Begründung

zur

33. Änderung des Flächennutzungsplans

Ortsteil Oberhenneborn

Stadt Schmallenberg
Stadtplanung
Juni 2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass / Städtebauliche Situation / Planungsziel.....3

2. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht.....4

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....4

4. Natur-, Landschafts- und Klimaschutz.....4

5. Ver- und Entsorgung.....5

5.1 Wasser- / Löschwasserversorgung.....5

5.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung.....5

5.3 Energieversorgung.....5

5.4 Telekommunikation.....5

5.5 Abfallentsorgung.....6

6. Altlasten und Kampfmittel.....6

7. Denkmalschutz.....6

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:
Umweltbericht

Anlage 2:
Artenschutzgesamtprotokoll

Anlage 3:
Bisherige FNP-Darstellung / Zukünftige FNP-Darstellung

1. Planungsanlass / Städtebauliche Situation / Planungsziel

Der Schmallenberger Ortsteil Oberhenneborn wird im „Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg 2030 (ISEK) als „Ortsteil mit Treffpunkt" und „potenziellen Wohnbauflächen" geführt.

Charakteristisch für den Ort ist die Zweiteilung des Siedlungsbereiches. Südlich abgesetzt vom kompakt ausgebildeten Kernort findet sich der Außenbereichs-Siedlungssplitter „Todesbruch".
Entsprechend der in beiden Siedlungsteilen bislang immer noch prägenden dörflich, landwirtschaftlichen Nutzungscharakteristik ist Oberhenneborn größtenteils als „Dorfgebiet" dargestellt, das sich räumlich im Wesentlichen mit den erlassenen städtebaulichen Satzungen (Abrundungssatzung Oberhenneborn, Außenbereichssatzung Oberhenneborn „Todesbruch", Gestaltungssatzung Oberhenneborn) deckt.

Für den Ortsteil Oberhenneborn wurde bereits im Zuge der 2001 abgeschlossenen Neuaufstellung des städtischen Flächennutzungsplans für die zukünftige Bedarfsdeckung am östlichen Siedlungsrand eine ca. 0,9 ha umfassende Wohnbauerweiterungsfläche dargestellt.
Bereits seit mehreren Jahren sind bei der Verwaltung Nachfragen im Hinblick auf die Schaffung von Neubaumöglichkeiten in Oberhenneborn aktenkundig.
Eine in diesem Zusammenhang schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte verwaltungsseitige Nachfrage beim Eigentümer der im FNP dargestellten Erweiterungsfläche hinsichtlich deren Verfügbarkeit für Baulandzwecke wurde von diesem negativ beantwortet. Die Erfordernisse seines landwirtschaftlichen Betriebes stünden dem entgegen, eine Änderung dieses Sachverhalts stellte er auch für die Zukunft nicht in Aussicht. Gegen eine dadurch in Erwägung zu ziehende Umplanung respektive Verlagerung der Erweiterungsfläche erhob er seinerzeit keine Einwände. Dass sich dieser Sachverhalt auch heute unverändert darstellt, wurde seitens des Ortsvorstehers von Oberhenneborn auch im Rahmen des von ihm aktuell an die Stadt herangetragenen Antrages auf Einleitung und Durchführung der erforderlichen bauleitplanerischen Maßnahmen zur Mobilisierung von zusätzlichen Baumöglichkeiten für den Ortsteil nochmals betont. Konkreter Anlass für den Antrag sind zwei ernsthafte Bauinteressenten.
Eine zeitnahe Deckung der bekundeten Bedarfe in der bestehenden Ortslage zeichnet sich nicht ab, da bis auf 2 bis 3 potentielle innerörtliche Baulücken (lt. Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg) alle übrigen ausgeschöpft sind. Eine etwas größere Fläche am nördlichen Ortsrand, rechtlich abgedeckt über die Ortsabrundungssatzung von 1991, steht eigentumsrechtlich definitiv nicht zur Verfügung. Auch der in Zukunft für einige innerörtliche Gebäude nicht auszuschließende Leerstand stellt im Hinblick auf die klaren zeitlichen Erfordernisse bei den Bauwilligen keine hinreichend kalkulierbare Option dar; von den nicht für Jedermann in Frage kommenden Erschwernissen und Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit Altimmobilien ganz abgesehen.
Um jungen Ortsansässigen eine Alternative zu bieten und etwaigen Abwanderungen entgegenzuwirken, wurde aktuell die bereits früher andiskutierte Verlagerung der bestehenden FNP-Erweiterungsfläche in den südlich dazu gelegenen Bereich „Am Immesbeile" zur Sprache gebracht und aufgrund der bekundeten Verkaufsbereitschaft des Eigentümers auch favorisiert.
Dass es sich bei diesem Areal um eine deutlich kleinere Entwicklungsfläche von nur ca. 0,33 ha Größe handelt, kommt der Gesamtangelegenheit insofern positiv zugute, als die Bezirksregierung Arnsberg angesichts des gesamtstädtischen Reserveflächenüberhangs ohnehin massiv darauf drängt, diese „Überhänge" abzubauen – erst Recht im Falle von beabsichtigten Flächenneuausweisungen.
Zu diesem Zweck soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB das 33. FNP-Änderungsverfahren durchgeführt werden, welches genau das zuvor Beschriebene zum Gegenstand hat.
Da sich naturgemäß auch der angestrebte neue Entwicklungsbereich „Am Immesbeile" in Außenbereichslage gemäß § 35 BauGB befindet, ist zur Schaffung verbindlichen Baurechts neben der besagten FNP-Änderung ergänzend auch noch die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

2. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt die Verlagerung der bestehenden FNP-Erweiterungsfläche in den südlich dazu gelegenen Bereich „Am Immesbeile". Inhalt der Planungsmaßnahme ist die Verlagerung der auf der Teilfläche A dargestellten „Wohnbaufläche" in den Bereich der Teilfläche B, welche bislang als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist. Der Bereich der Teilfläche A soll zukünftig wieder als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden (siehe Anlage 3). Zur Schaffung des verbindlichen Planungsrechts in dieser Außenbereichslage gemäß § 35 BauGB ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dieser 33. FNP-Änderung für den Bereich der Teilfläche B, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" beabsichtigt.
Beide Flächen werden durch die Grünflächen, welche in der Vergangenheit auch als Weiden genutzt wurden, geprägt.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg Az. 32.02.01-07.10_33.FNP-Ä. vom 10.08.2017 wurde gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW die Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt.
Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings auf Ebene des Regionalplans wurde ein rechnerischer Wohnbauflächenüberhang für Schmallenberg ermittelt. Durch die Verlagerung der „Wohnbaufläche" und die damit einhergehende Flächenreduktion wird der Wohnbauflächenüberhang verringert.

4. Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Da es im Ortsteil Oberhenneborn keine sonstigen brachgefallenen innerörtlichen Flächen gibt, die im Hinblick auf die bodenschützenden Bestimmungen des § 1a BauGB einer Wieder- bzw. Baulandnutzung hätten zugeführt werden können, musste die seinerzeitige Standortsuche für Bauerweiterungsflächen unter Inkaufnahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwangsläufig in die Siedlungsrandzonen des Ortes verlagert werden. Insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche eigentumsrechtliche Verfügbarkeit kam letztlich nur das jetzige Areal in Betracht.

Die sich ergebenden komplexen umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschließlich ihrer Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbesondere die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogenannten „Umweltbericht" zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist und auf den an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage 1).

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, erstellt.

Die Freiflächen im Plangebiet sind hinsichtlich ihrer klimatischen Funktion als Freiflächen-Klimatop einzustufen. Dieser Klimatop ist durch einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte gekennzeichnet und stellt im Zusammenhang mit den umgebenden Freiflächen wichtige (nächtliche) Kaltluftbildungsflächen dar.
Durch Flächenumwidmung im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung wird die „Wohnbaufläche" um nahezu zwei Drittel reduziert, wodurch vorhabenbedingt auf der Bebauungsplanebene auch entsprechend weniger Freiflächen für eine Bebauung vorgesehen werden können, die in klimatischer Hinsicht als Kaltluftbildungsflächen fungieren. Durch die Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Hierdurch können im Bereich des Plangebiets kleinflächige Wär-

meinseln entstehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets und dessen Lage, angrenzend an bestehender Wohnbebauung, ist dessen
Bedeutung für die Kalt- und Frischluftbildung gegenüber den umgebenden, großflächigen Freiflächen als gering anzusehen.
Durch den Erhalt einiger Einzelbäume, sowie die Festsetzung von Grünflächen kann eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen erzeugt werden. Vor allem alte, große Bäume sind mit ihrem Blattwerk in der Lage, Staub aus der Luft zu filtern und durch Beschattung und die Verdunstung von Wasser das Klima in ihrer Umgebung positiv zu beeinflussen. Durch die Festsetzung erhaltenswerter Bäume und die Festsetzung eines Grünstreifens kann im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes dafür Sorge getragen werden, dass sich die Umweltsituation für das Teilschutzgut Klima nicht verschlechtert. Außerdem können die geplanten Gartengrundstücke als eingriffsmindernd angesehen werden. Weitere begleitende klimaverbessernde Maßnahmen, wie zum Beispiel Fassadenbegrünung oder Dachbegrünung, können sich zusätzlich positiv auswirken. Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation können ausgeschlossen werden. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

Das Artenschutzprotokoll ist der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen.

Abschließend kommt der Gutachter im Umweltbericht zu folgendem Fazit (auszugsweise):

> *„Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Böden ausgehen. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.*
> *Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf der Basis des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (HSK 2006) für das gesamte Plangebiet eine erforderliche Biotopwertverbesserung von 7.663 Biotoppunkten ermittelt wurde. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen,*
> *der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden."*

Den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Immesbeile" festsetzungsseitig ebenso dezidiert Rechnung getragen wie der erforderlichen Biotopwertverbesserung im Hinblick auf das ökologische Ausgleichserfordernis gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m § 1a BauGB.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über die Wassergewinnungsanlagen Drei Eichen, Hömberg I – III, Welpke, Koppen und Burbke aus dem Hochbehälter. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes ist über umfassende Brandreserve des Hochbehälters gesichert.
Die quantitative wie qualitative Sicherstellung der Wasserversorgung (einschließlich Löschwasser) ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht nachgewiesen.

5.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt, soweit nicht bereits vorhanden, im Trennsystem zur Kläranlage „Eslohe-Bremke".
Konform zu den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Oberflächenwasser den Regenwasserbehandlungsanlagen in Bad Fredeburg bzw. Dorlar zugeführt.
Die Detailplanungen zur beabsichtigten Niederschlagswasserableitung erfolgen unter frühzeitiger Einbindung der Unteren Wasserbehörde des HSK.

5.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

5.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

5.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg über die Umladestation durch den Entsorger zur Abfallbehandlungsanlage R.A.B.E. in Meschede-Enste gebracht. Dort werden die Reststoffe unterschiedlichen Stoffströmen zugeordnet. Boden, der nicht auf genehmigten Flächen eingebaut werden kann, ist vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und genehmigten Verwertung zuzuführen oder auf einer genehmigten Deponie zu entsorgen.

6. Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

„Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren."

7. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind bis jetzt keine schutzwürdigen Objekte bekannt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4 (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)."

Schmallenberg, den 15.09.2017

Halbe
Bürgermeister

Umweltbericht

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile“ Ortsteil Oberhenneborn, Stadt Schmallenberg

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile“ Ortsteil Oberhenneborn, Stadt Schmallenberg

Auftraggeber:
Stadt Schmallenberg
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Ann-Katrin Gockel
M. Sc. (-Ing.) Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1421

Warstein-Hirschberg, Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Vorhabensbeschreibung 3
2.1 33. Änderung des Flächennutzungsplans 3
2.2 Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile" 4
2.3 Bestandssituation 6
2.3.1 33. Änderung des Flächennutzungsplans 6
2.3.2 Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile" 7
2.4 Wirkfaktoren 8
2.4.1 33. Änderung des Flächennutzungsplans 8
2.4.2 Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile" 8
3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes 11
3.1 Untersuchungsgebiet 11
3.2 Geografische und politische Lage 11
3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete 11
3.3.1 Regionalplan 11
3.3.2 Flächennutzungsplan 12
3.3.3 Naturschutzfachliche Planungen 12
4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse 15
4.1 Methodik 15
4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten 16
4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 17
4.3.1 Schall- und Schadstoffemission 17
4.3.2 Erholung 17
4.4 Schutzgut Tiere 18
4.5 Schutzgut Pflanzen 19
4.6 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 25
4.7 Schutzgut Boden 26
4.8 Schutzgut Wasser 28
4.9 Schutzgut Klima und Luft 30
4.10 Schutzgut Landschaft 31
4.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 31
4.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen 31
5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 35
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen 35
5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 35
5.1.2 Schutzgut Tiere 35
5.1.3 Schutzgut Pflanzen 36
5.1.4 Schutzgut Boden 36
5.1.5 Schutzgut Wasser 36
5.1.6 Schutzgut Klima und Luft 37

5.1.7 Schutzgut Landschaft 37
5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 37
5.2 Kompensationsmaßnahmen 37
5.3 Monitoring 41
6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 42

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Für den Ortsteil Oberhenneborn wurde im Zuge der 2001 abgeschlossenen Neuaufstellung des städtischen Flächennutzungsplans für die zukünftige Bedarfsdeckung am östlichen Siedlungsrand eine Wohnbauerweiterungsfläche dargestellt. Diese Fläche steht allerdings nicht zur Verfügung. Um jungen Ortsansässigen eine Alternative zu bieten und Abwanderungen entgegenzuwirken, beabsichtig die Stadt Schmallenberg, die Verlagerung der bestehenden FNP-Erweiterungsfläche in den südlich dazu gelegenen Bereich „Am Immesbeile". Inhalt der Planungsmaßnahme ist die Verlagerung der auf der Teilfläche A dargestellten „Wohnbaufläche" in den Bereich der Teilfläche B, welche bislang als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist. Der Bereich der Teilfläche A soll zukünftig wieder als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden. Zur Schaffung des verbindlichen Planungsrechts in dieser Außenbereichslage gemäß § 35 BauGB ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dieser 33. FNP-Änderung für den Bereich der Teilfläche B, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" beabsichtigt.

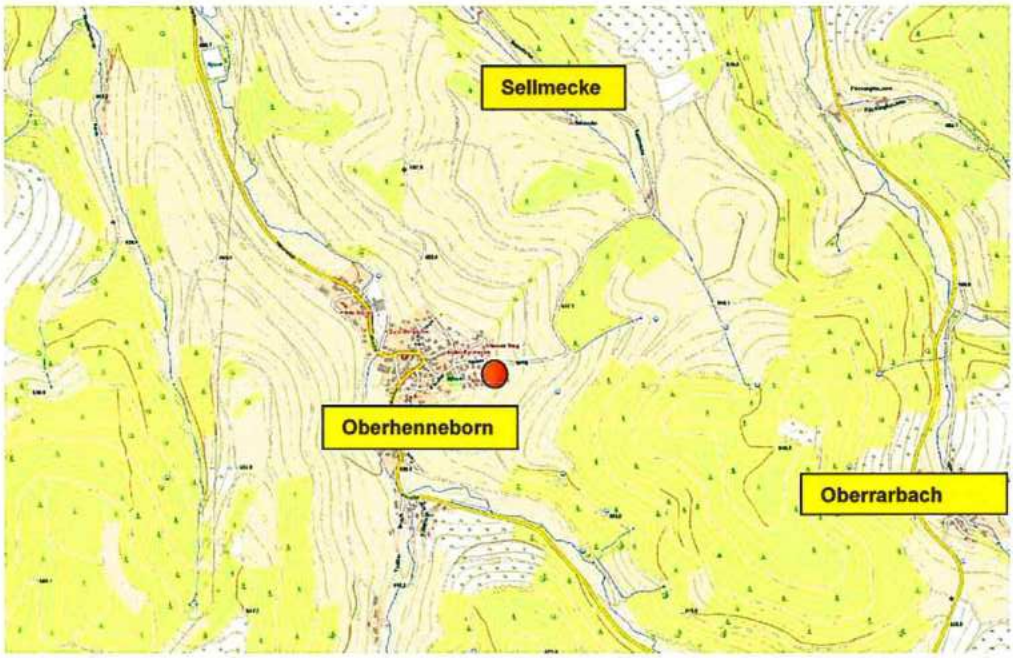

Abb. 1 **Lage des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans bzw. des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 148 (rote Markierung) am östlich Ortsrand von Oberhenneborn auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.**

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Änderung und damit verbundene Erweiterung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2016).

Untersuchungsinhalte

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

2.0 Vorhabensbeschreibung

2.1 33. Änderung des Flächennutzungsplans

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Oberhenneborn verfolgt die Stadt Schmallenberg das Ziel, „Wohnbaufläche" in „Fläche für die Landwirtschaft" (Teilfläche A) sowie „Fläche für die Landwirtschaft" in „Wohnbaufläche" (Teilfläche B) umzuwidmen.

Die Teilfläche A umfasst bislang eine Wohnbauflächenreserve der Stadt Schmallenberg. Diese soll nun unter Inkaufnahme einer Reduzierung um nahezu zwei Drittel der Ausgangsgröße, welche gemäß des Siedlungsflächenmonitorings der Bezirksregierung Arnsberg bei 0,88 ha liegt, in den Bereich der bislang als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellten Teilfläche B (Umfang 0,33 ha) verlagert werden. Die Teilfläche A soll im Gegenzug zukünftig wieder als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden (STADT SCHMALLENBERG 2015A).

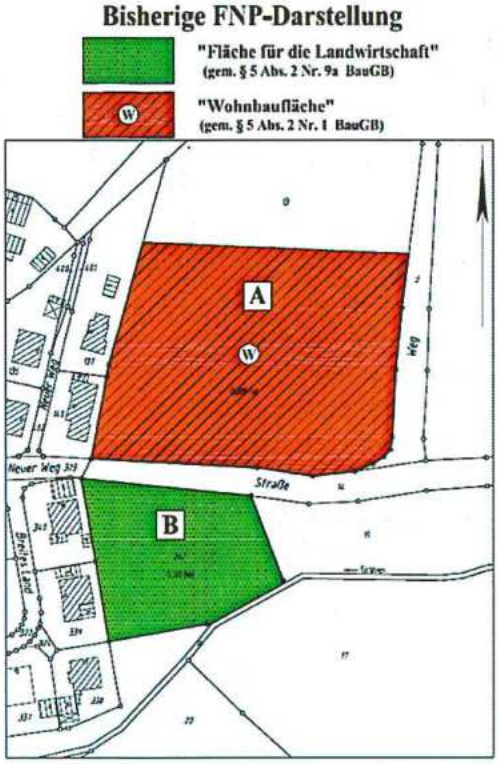

Abb. 2 Aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplans (STADT SCHMALLENBERG 2016A).

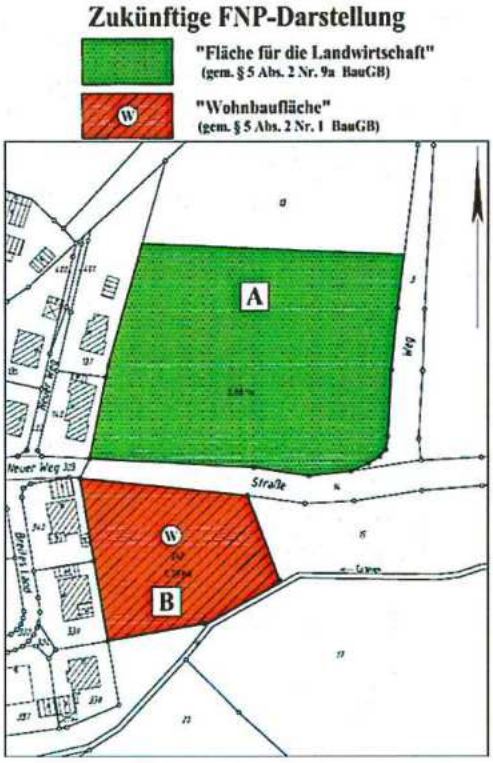

Abb. 3 Geplante 33. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT SCHMALLENBERG 2016A).

Die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Abgrenzungen der Teilfläche B entsprechen größtenteils den Ab-

grenzungen des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile". Die Straße „Neuer Weg" wird im Rahmen des Bebauungsplans mit erfasst, während diese in der Flächennutzungsplan-Änderung nicht mitbeachtet wird.

2.2 Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile"

Lage des Plangebiets

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" befindet sich auf dem Stadtgebiet von Schmallenberg, Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche umfasst das Flurstück 262 sowie Teile des Flurstückes 12 der Flur 13, Gemarkung Rarbach.

Festsetzungen

„Ziel der Planungsmaßnahme ist die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für ein Allgemeines Wohngebiet mit 4 bis 5 Bauplätzen zu Deckung örtlicher Nachfrage" (STADT SCHMALLENBERG 2015B).

Der Konzeptentwurf stellt die unverbindliche Ausparzellierung von vier Baugrundstücken im Plangebiet dar, es ist aber auch möglich, fünf bis sechs Kleingrundstücke auszuweisen, letzteres wird aufgrund der bekundeten Interessenlage allerdings eher unwahrscheinlich sein.

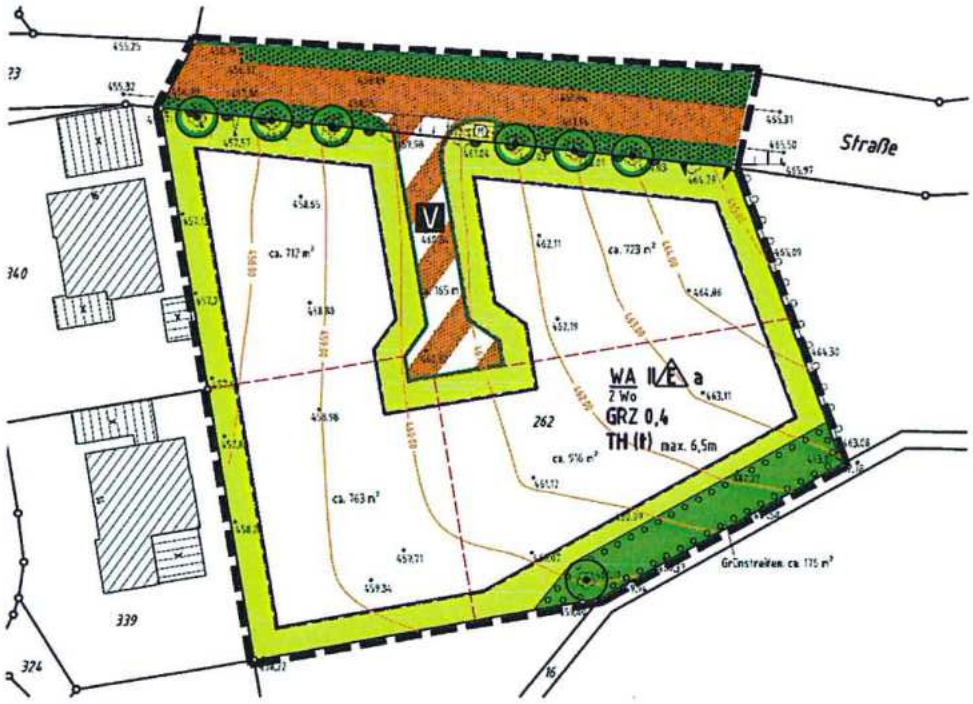

Abb. 4 **Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" der Stadt Schmallenberg (STADT SCHMALLENBERG 2017).**

„Danach werden eher größere Grundstücke favorisiert, die im hinteren, südlichen Bereich über einen kurzen Stichweg mit einer Wendeanlage erschlossen werden sollen. Der entwurfsmäßig eingezeichnete Wendehammer ist für PKW und LKW bis 8 m Länge ausgelegt (Wendeanlage Typ 2). Für die ordnungsgemäße Müllabfuhr wird nach dieser Konzeption an der Einmündung zur Zufahrtstraße noch ein Mülltonnenstandplatz zu Leerungszeiten vorzusehen sein"
(STADT SCHMALLENBERG 2015B).

Die Zufahrtstraße, in Verlängerung der Straße „Neuer Weg", wird mit ins Plangebiet einbezogen, um den einschlägigen Ver- und Entsorgungsanforderungen sowie sonstigen Erschließungsanforderungen hinreichend Rechnung zu tragen.

Es ist eine Einzelhausbebauung mit max. 2 Wohnungen je Gebäude bei max. 2 Vollgeschossen auf der üblichen Grundfläche von 0,4 des Baugrundstücks vorgesehen. Zur Höhenregulierung ist die Festlegung einer talseitigen Maximaltraufhöhe von 6,5 m vorgesehen. Die Gebäudelänge darf max. 16 m betragen.

Damit zu dem südöstlich an das Plangebiet angrenzenden kleinen Bachlauf ein angemessener Bebauungsabstand eingehalten wird, wird ein privater 5 m breiter Anpflanzungsstreifen festgesetzt.

2.3 Bestandssituation

2.3.1 33. Änderung des Flächennutzungsplans

Die ca. 0,88 ha große **Teilfläche A** der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird vollständig landwirtschaftlich (Grünland) genutzt.

Die ca. 0,33 ha große **Teilfläche B** stellt eine ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche dar (Grünland). Es befinden sich entlang der Straße „Neuer Weg" Einzelbäume. Im Süden der Teilfläche steht ein weiterer Baum. Die Teilfläche B wird für den Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" genauer betrachtet, da im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt.

Abb. 5 Luftbild der aktuellen Bestandssituation. Die blaue Strichlinie markiert die Teilfläche A und die grüne Strichlinie die Teilfläche B.

Abb. 6 Blick auf die aktuelle Bestandssituation (Grünland) des Teilbereichs A. Am linken Bildrand die angrenzende Wohnbebauung.

Abb. 7 Blick auf die aktuelle Bestandssituation des Teilbereich B mit der Baumreihe an der Straße „Neuer Weg".

2.3.2 Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile"

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" befindet sich auf dem Stadtgebiet von Schmallenberg, Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche umfasst das Flurstück 262 und Teile des Flurstückes 12 der Flur 13, Gemarkung Rarbach.

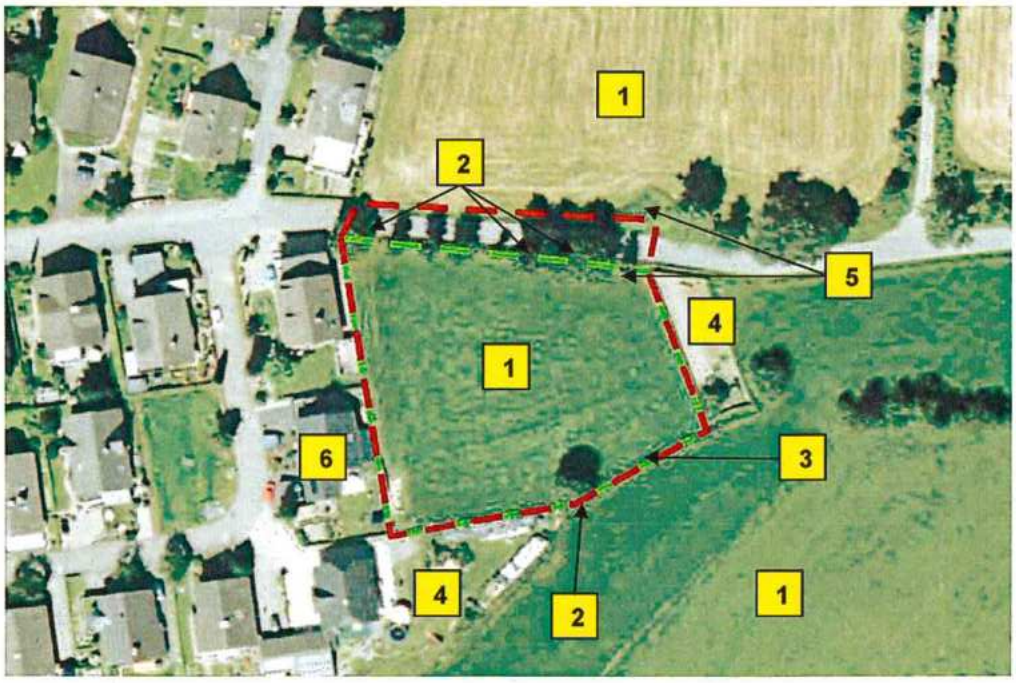

Abb. 8 **Lage des Teilbereichs B (grüne Markierung) und des geplanten Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" (rote Markierung) auf Basis des Luftbildes.**

Legende:
[1] = Fettwiese und -weide
[2] = Gehölze
[3] = Fließgewässer
[4] = Hausgärten/Nutzgärten
[5] = Saumbereich
[6] = Gebäude

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" wird durch die anstehende Grünfläche, welche in Vergangenheit auch als Weide genutzt wurde, geprägt. Entlang der Straße „Neuer Weg" im Norden des Plangebiets stocken neun Einzelbäume (Linde, Ahorn) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 15 bis 40 cm. An der südlichen Grenze des Plangebiets steht ein weiterer Einzelbaum (Linde) mit einem BHD von 35–40 cm.
Nördlich des Plangebiets befinden sich intensiv genutzte Grünlandbereiche. Östlich an das Plangebiet grenzt eine Nutzgartenfläche, welche durch eine Hainbuchenhecke begrenzt wird, sowie Weideland an. Entlang der südlichen Grenze des Plangebiets verläuft ein schmaler naturnaher Bachlauf. Auf der anderen Seite des Baches befindet sich ebenfalls eine Weidefläche. Südwestlich und westlich grenzt Wohnbebauung mit Hausgärten und Holzlagerflächen an das Plangebiet an.

2.4 Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

2.4.1 33. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Zusammenhang mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Darstellungen in den Teilflächen A und B umgewidmet.

Die Ursachen dieser Wirkungen sind im Wesentlichen:

- Umwidmung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft (Teilfläche A)
- Umwidmung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (Teilfläche B)

Die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans angestrebte Umwidmung der **Teilfläche A** wird zu keinen relevanten Wirkungen führen. Diese Fläche unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Sie wird mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans demnach ohne Veränderungen in ihrem Ist-Zustand verbleiben und wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Mit der geplanten Umwidmung der **Teilfläche B** von einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche geht auf Ebene des Flächennutzungsplans ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen einher. Dieser Verlust wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" konkret betrachtet.

2.4.2 Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile"

Mit Realisierung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen dauerhaft überplant. Die Ausweisung eines Wohngebiets mit Verkehrsflächen und eines Grünstreifens wird durch die Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. der ökologischen Bedingungen in angrenzenden Bereichen (Belastungszone) zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Errichtung der Gebäude mit Nebenanlagen sowie die Erschließung werden die anstehenden Biotopstrukturen (Grünland, Einzelbäume, Säume) dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung kann es zu einer geringfügigen Erhöhung des PKW- und Personenverkehrs im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung zählen Schallemissionen. Der geringfügige Anstieg der Schallemission durch wohngebietstypische Geräusche wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

In der folgenden Tabelle werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile", OT Oberhenneborn, Stadt Schmallenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/ -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	Lebensraumverlust/ -degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude/-teile und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau/ -erweiterung	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO_2-Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" und den im Plangebiet inbegriffenen Änderungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

3.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet befindet sich auf dem Stadtgebiet von Schmallenberg, Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche umfasst das Flurstück 262 sowie Teile des Flurstückes 12 der Flur 13, Gemarkung Rarbach.

3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete

3.3.1 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg" stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dar. Das Plangebiet und umliegende Bereiche sind weiträumig als Gebiete mit Funktion zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" dargestellt (BEZ.-REG. ARNSBERG 2012).

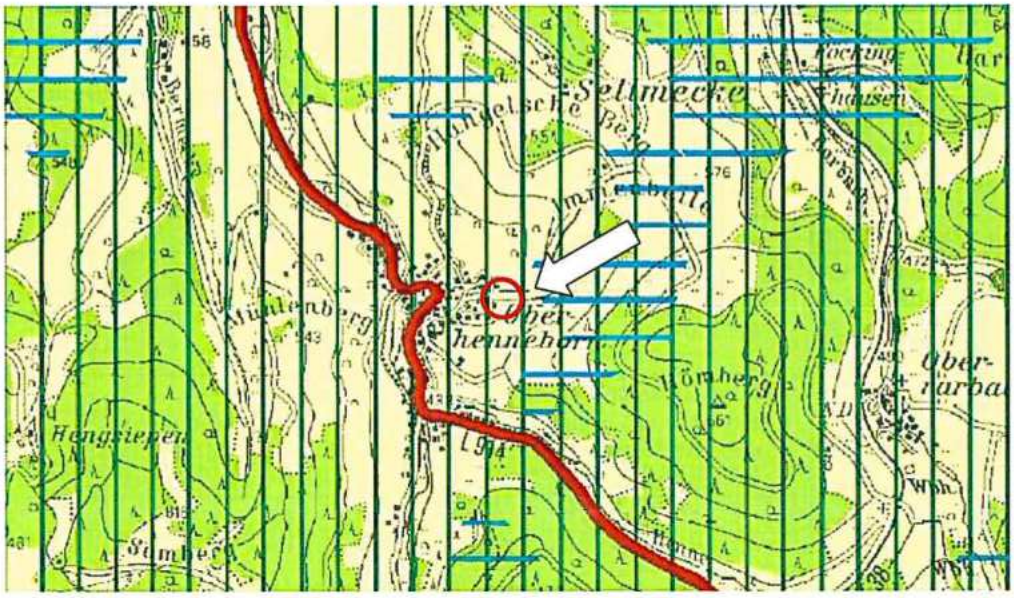

Abb. 9 **Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan „Arnsberg", Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 13) (BEZ.-REG. ARNSBERG 2012). Die Lage des Plangebiets ist rot markiert.**

3.3.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg ist der Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt, welche in Wohnbaufläche geändert werden soll. Durch die geplante 33. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Oberhenneborn soll „Wohnbaufläche" in „Fläche für die Landwirtschaft" (Teilfläche A) sowie „Fläche für die Landwirtschaft" in „Wohnbaufläche" (Teilfläche B) umgewidmet werden (vgl. Kapitel 2.1).

3.3.3 Naturschutzfachliche Planungen

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in artenschutzrechtlich relevanter Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen über 6 km östlich und westlich des Plangebiets (LANUV 2016).

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete in der näheren Umgebung des Plangebiets. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, NSG Rarbach (Objektkennung HSK-566), liegt ca. 2 km nördlich des Plangebiets. Auf diese Distanz sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen durch die Planung ausgeschlossen (LANUV 2016).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Schmallenberg Nord-West (HSK 2016A). Westlich an das Plangebiet angrenzend liegt die Ortslage von Oberhenneborn, welche außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Schmallenberg liegt. Der nördliche Teil des Plangebiets im Bereich der Straße liegt ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs. Der südliche Teil des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.18 LSG „Offenlandbereiche um Oberhennebach".
Die Objektbeschreibung lautet wie folgt: „Die Ortsrandlage von Oberhenneborn und angrenzende Hangflächen sind durch intensive Wirtschaftsgrünlandnutzungen gekennzeichnet. Die vergleichsweise gut zu bewirtschaftenden Flächen sind neben ihrem Wert für die bäuerliche Landwirtschaft auch unter dem Aspekt der Erholung wichtige Frei-/Offenlandbereiche" (HSK 2008).

Abb. 10 Lage der Teilfläche B der FNP-Änderung (grüne Strichlinie) und des Plangebiets des Bebauungsplans (rote Strichlinie) innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Schmallenberg Nord-West" (HSK 2016A+B).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.
Südlich an das Plangebiet angrenzend fließt ein naturnahes Fließgewässer, welches sich als gesetzlich geschütztes Biotop darstellt (Objektkennung GB-4715-508). Ca. 80 m nördlich des Plangebiets verläuft ein weiterer Bach, welcher sich ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop darstellt (Objektkennung GB-4715-491).
Für keines der beiden Biotope werden in der LINFOS Tierarten genannt (LANUV 2016A). Die gesetzlich geschützten Biotope sind, zusammen mit den Biotopkatasterflächen, in Abbildung 11 dargestellt (LANUV 2016).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Die zwei oben genannten gesetzlich geschützten Biotope sind ebenfalls im Biotopkataster aufgeführt. Der Bach südlich des Plangebiets ist unter der Objektkennung BK-4715-140 aufgeführt und der Bach nördlich des Plangebiets mit der Objektkennung BK-4715-139. Für keines der Biotope werden in der LINFOS Tierarten genannt (LANUV 2016A).

Abb. 11 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" (rote Strichlinie) zu den gesetzlich geschützten Biotopen (magentafarbene Markierungen) sowie den Biotopkatasterflächen (hellgrüne Markierungen) in der näheren Umgebung.

4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

4.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld wurden am 16. März 2016 begangen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter, werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2016) betrachtet.

Die folgende Konfliktanalyse bezieht sich auf das Plangebiet des Bebauungsplans und den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans.

4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind".

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sind zwei ernsthafte Bauinteressenten, die an den Ortsvorsteher herangetreten sind. Eine zeitnahe Deckung der bekundeten Bedarfe in der bestehenden Ortslage zeichnet sich nicht ab, da bis auf 2 bis 3 potentielle innerörtliche Baulücken (lt. Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg) alle übrigen ausgeschöpft sind. Ziel der 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" ist somit die Ausweisung von Wohnbaufläche zur Bedarfsdeckung am östlichen Siedlungsrand von Oberhenneborn. Dabei soll die Verlagerung der auf der Teilfläche A dargestellten „Wohnbaufläche" in den Bereich der Teilfläche B, welche bislang als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, umgesetzt werden. Für den Ortsteil Oberhenneborn wurde bereits im Zuge der 2001 abgeschlossenen Neuaufstellung des städtischen Flächennutzungsplans für die zukünftige Bedarfsdeckung am östlichen Siedlungsrand eine ca. 0,9 ha umfassende Wohnbauerweiterungsfläche dargestellt. Aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer stehen diese Baumöglichkeiten den einheimischen Interessenten jedoch nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund einer zeitnahen Bereitstellung von Wohnbaumöglichkeiten prüfte die Stadt Schmallenberg die Möglichkeit der Verlagerung der bestehenden FNP-Erweiterungsfläche in den südlich dazu gelegenen Bereich „Am Immesbeile". Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der erklärten eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen, erscheint diese – kleinräumige – Neuinanspruchnahme bisheriger Freiraumfläche zum Zwecke der Siedlungsarrondierung städtebaulich vertretbar, zumal die Stadt Schmallenberg im Rahmen der geplanten 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Gegenzug eine größere Rücknahme von derzeit rechtskräftig im FNP dargestellten Bauflächen anbietet (Teilfläche A). „Oberhenneborn ist im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg 2030 zwar nur als „Typ-C-Ort" (Ort bis 500 Einwohner mit sozialen Treffpunkten (aber ohne Grundversorgung)) eingestuft und von daher nicht als Ort vorgesehen, der siedlungsflächenmäßig auf weiteren Zuzug ausgerichtet werden soll, nichts desto trotz entspricht die hier gegenständliche Planungsabsicht insofern den im ISEK niedergelegten „dringenden Stadtentwicklungszielen und Aufgaben", als dass hier zum einen „die Siedlungsstruktur erhalten und ortstypisch ergänzt wird" und andererseits „die Flächenentwicklung gesteuert und Entwicklungsflächen bedarfsgerecht angepasst werden" – vgl. ISEK Schmallenberg 2030, Teil „B – Ziele und Entwicklungskonzept", Kap 6.1.1 „Ortsentwicklung und Zentralität" Seite 20"(STADT SCHMALLENBERG 2015A).

Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Bauland diese andernorts geschaffen werden müssen, da die Verfügbarkeiten von „bau-

rechtlichen" Baulücken dort erfahrungsgemäß kaum anders ausfallen. Bei Fortführung dieser Argumentationskette wird seitens der Stadt Schmallenberg die große Gefahr des fortschreitenden Dörferverfalls durch Fortzug insbesondere bauwilliger junger Familien gesehen.

4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

4.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsanalyse

Das Plangebiet des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg bzw. des Bebauungsplans Nr. 148 liegt am östlichen Rand des Ortteils Oberhenneborn und zeichnet sich durch eine ruhige Lage, abseits von Hauptverkehrsstraßen, aus. Schallemissionen und stoffliche Emissionen in der Umgebung, die als Vorbelastung gelten könnten, gehen von Fahrzeugbewegungen und Personenverkehr im Bereich des angrenzenden Dorfgebiets sowie dem landwirtschaftlichen Verkehr aus.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt sind, gehen von diesen keine nachteiligen Wirkungen aus. Die mit dem Bauleitplanverfahren angestrebte geplante Erweiterung des Dorfgebiets wird nicht zu einer erheblichen Erhöhung von Schallemissionen oder stofflichen Emissionen im Plangebiet oder der näheren Umgebung führen. Erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf das Teilschutzgut werden nicht erwartet.

4.3.2 Erholung

Bestandsanalyse

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraums. Der Landschaftsraum in der Umgebung des Plangebiets zeichnet sich durch eine mittlere bis hohe landschaftsästhetische Qualität aus. Das Plangebiet selbst nimmt einen zu vernachlässigenden Flächenanteil an den Freiflächen um die Ortschaft ein und kann mangels Infrastruktur (z. B. Wander- oder Radwege) nur in eingeschränktem Maße von Erholungssuchenden genutzt werden. Dem Plangebiet kommt damit lediglich eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Durch den Anschluss an den bebauten Bereich von Oberhenneborn wird sich das geplante Dorfgebiet in das Landschaftsbild einfügen und keine erheblichen Auswirkungen aufweisen.

Konfliktanalyse

Durch das geplante Bauleitplanverfahren werden Flächen in Anspruch genommen, die lediglich eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweisen. Die Flächennutzungsplanänderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans sieht die Ausweisung von Wohnbaufläche vor, welche sich in den ortstypischen Charakter der umgebenden Bebauung einfügen soll. Im Zusammenhang mit der Planung ergeben sich daher keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch – Teilschutzgut Erholung.

4.4 Schutzgut Tiere

Bestandsanalyse

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2016) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Der Landschaftsraum weist entsprechend der vorkommenden Habitatstrukturen eine naturraumtypische Lebensraumeignung für Tierarten auf.

Gehölzbestände

Bei der Ortsbegehung am 16. März 2016 konnte in den Einzelbäumen entlang der Straße „Neuer Weg" und dem Einzelbaum im südlichen Bereich des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Auch in den Einzelbäumen und Gartengehölzen in der näheren Umgebung des Plangebiets konnten keine essenziellen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) für Fledermaus- oder Vogelarten nachgewiesen werden.
Die Gehölze innerhalb wie außerhalb des Plangebiets können jedoch eine Funktion als nicht essenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartiere für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Offenlandflächen (Fettwiesen und -weiden)

Fettwiesen und -weiden sind generell geeignet, eine Funktion als Lebensstätte für die typischen Arten der Kulturlandschaften bzw. der halboffenen Feldflur zu übernehmen. Eine Nutzung der Fettwiesen im Plangebiet oder in der näheren Umgebung als Quartier, beispielsweise für die Feldlerche, wird aufgrund der hohen Nutzung sowie der Beeinträchtigung durch die Wohnbebauung in der Umgebung ausgeschlossen. Die Fettwiesen weisen eine potenzielle Eignung als nicht essenzielles

(Teil-)Nahrungshabitat für Arten der halboffenen Feldflur auf. Das Plangebiet weist außerdem eine potenzielle Eignung als (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten auf.

Gebäude und Hausgärten

Die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich von Oberhenne sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Mehlschwalben oder anderen Vogelarten im Bereich der angrenzenden Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Gebäude im Zuge der FNP-Änderung bzw. Bebauungsplanung nicht verändert werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen. Die in der Umgebung des Plangebiets befindlichen Hausgärten weisen einen gering strukturierten Bestand auf und übernehmen bestenfalls eine Funktion als nicht essenzielles Teilhabitat häufiger und verbreiteter Tierarten.

Fließgewässer

Fließgewässer sind generell geeignet, eine Funktion als Lebensstätte für die typischen Fließgewässerarten zu übernehmen. Eine Nutzung des kleinen Bachlaufs, welcher südlich an das Plangebiet angrenzt, durch Fließgewässerarten, kann aber aufgrund seiner geringen Ausprägung ausgeschlossen werden.

Konfliktanalyse

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Lebensraumstrukturen (Grünland, Säume, Gehölze) verloren, die eine Funktion als Teillebensraum für die naturraumtypischen Tierarten übernehmen. Versiegelte sowie überbaute Flächen im Plangebiet werden keine Lebensraumeignung für Tierarten übernehmen. Demgegenüber kann den zukünftigen Hausgärten eine Lebensraumfunktion für störungsunempfindliche „Kulturfolger" zugesprochen werden. Vorhabensspezifisch sind erhebliche Störungswirkungen auf benachbarte, nicht beanspruchte Lebensräume nicht zu erwarten und ergeben somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Umfeld des Plangebiets.

4.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 16. März 2016 begangen. Für den Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 148 wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (HSK 2006) klassifiziert. Im Plangebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" und der näheren Umgebung.

Nr.	Biotoptyp
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten/nährstoffreichen Standorten
16	Hausgärten/Nutzgärten
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken
38	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung
45	Naturnahe Fließgewässer

Abb. 12 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" (rote Strichlinie) und in der näheren Umgebung (blaue Strichlinie).

Nr. 1 – Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter

Abb. 13 Straße „Neuer Weg“ im nördlichen Teil des Plangebiets.

Nr. 2 – Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze

Abb. 14 Schotterfläche im Bereich der Nutzgartenfläche östlich des Plangebiets.

Nr. 13 – Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker

Abb. 15 Blick in Richtung Südwesten über das Plangebiet vom Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile". Im Hintergrund die Wohnbebauung westlich des Bebauungsplans sowie weiter entfernte landwirtschaftliche Gebäude.

Abb. 16 Blick in Richtung Nordosten über das Plangebiet. Die Baumreihe entlang der Straße „Neuer Weg" sowie die Heckenpflanzung des angrenzenden Nutzgartens sind im Hintergrund zu erkennen.

Nr. 14 – Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten

Abb. 17 Saumbereich entlang der Straße „Neuer Weg".

Nr. 16 – Hausgärten

Abb. 18 Nutzgarten östlich des Plangebiets.

Abb. 19 Hausgarten südlich des Plangebiets.

Nr. 26 – Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)

Abb. 20 Hecke im Bereich des Nutzgartens östlich des Plangebiets.

Nr. 38 – Alleen / Baumreihen / Baumgruppen / Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung

Abb. 21 Blick in Richtung Osten entlang der Baumreihe an der Straße „Neuer Weg".

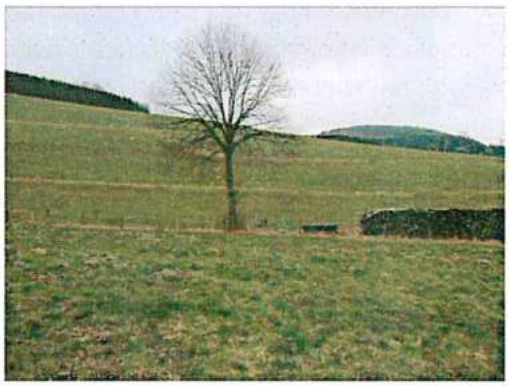

Abb. 22 Blick in Richtung Süden auf den Einzelbaum am Rand es Plangebiets.

Nr. 45 – Naturnahe Fließgewässer

Abb. 23 Blick in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Plangebiets mit Blick auf den schmalen Bachlauf. Im Hintergrund die Wohnbebauung westlich des Bebauungsplans sowie weiter entfernte landwirtschaftliche Gebäude.

Konfliktanalyse

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird zu einem Verlust der im Plangebiet anstehenden Biotopstrukturen (versiegelte Flächen, Grünland, Ruderalflora, Einzelbäume) führen. Mit der Anlage von begrünten Freiflächen (Hausgärten) sowie des Bepflanzungsstreifens an der südlichen Grenze werden neue Biotopstrukturen entstehen.

4.6 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Aspekte des Artenschutzes für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2016).

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Fis) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 16. März 2016 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten, unter Einhaltung der nachfolgend formulierten Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen, ausgeschlossen werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der

näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst.

4.7 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2016). Im gesamten Plangebiet steht eine Typische Braunerde (zum Teil podsolig), vereinzelt Pseudogley-Braunerde (zum Teil podsolig), stellenweise Podsol-Braunerde an (vgl. Abb. 24, B32h). Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. Südlich des Plangebiets steht ein Typischer Gley (vgl. Abb. 24, G343GW2) an, die Schutzwürdigkeit dieses Bodentyps wurde ebenfalls nicht bewertet (WMS-FEATURE 2016).

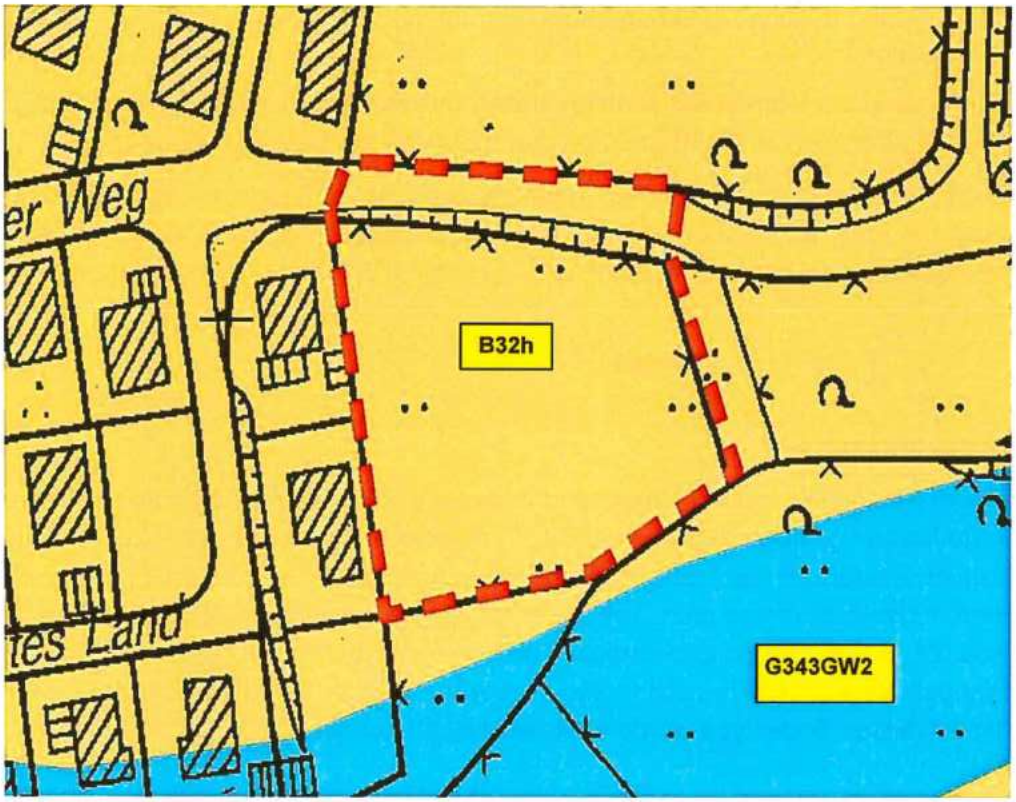

Abb. 24 Bodenarten im Plangebiet (rote Markierung) (WMS-FEATURE 2016).

Legende:
B32h = typische Braunerde, zum Teil podsolig
G242GW2 = typischer Gley

Konfliktanalyse

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen".

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist".

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans kommt es im Bereich der überbaubaren Fläche zu einem Funktionsverlust von natürlichen Böden durch Versiegelung. Die Böden im Bereich der nicht überbauten Flächen erfahren in Verbindung mit der zukünftigen Nutzung eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen.

4.8 Schutzgut Wasser

Bestandsanalyse

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen" (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980) und befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Ramsbecke (ID 276_22).

Das hydrologische System wird folgendermaßen beschrieben: „Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 - 3 l/sec*km2 (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2 - 4 l/sec*km2(60-120mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab" (MKULNV 2016).

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Fließgewässer, am südlichen Rand verläuft ein schmaler naturnaher Bachlauf ohne Namen.

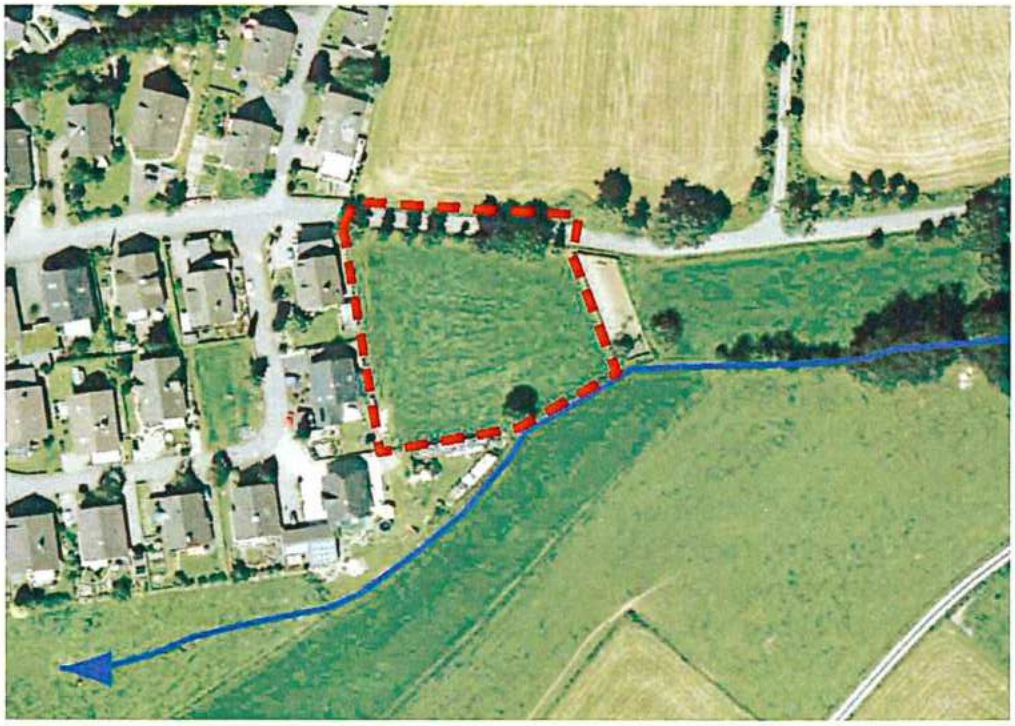

Abb. 25 Lage des namenlosen Bachlaufes (blaue Linie) zum Plangebiet (rote Markierung).

Konfliktanalyse

Grundwasser

Die Überbauung von Freiflächen kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Die Planung sieht eine Grundflächenzahl von 0,4 vor, so dass eine Versiegelung des Oberbodens von maximal 40 % stattfindet. Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans werden daher zu keinen nennenswerten nachhaltigen Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser führen.

Oberflächengewässer

In unmittelbarer Umgebung des Plangebiets verläuft ein schmaler namenloser Bachlauf entlang der südlichen Grenze. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird zu dem Bachlauf ein angemessener Abstand eingehalten. Durch einen drei Meter breiten Anpflanzungsstreifen wird dieser Abstand im Bebauungsplan festgesetzt. Auswirkungen auf den Bachlauf durch die 33. Änderung des Flächen-

nutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" können aufgrund der Nähe zum Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

4.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsanalyse

Das Sauerland gehört zur „feuchttemperierten subatlantischen Klimaregion, in der die Witterung meist durch feuchte atlantische Luftmassen geprägt ist. Diese werden durch überwiegend westliche bis südwestliche Winde herangeführt und tragen zum maritimen Klimaeinfluss bei" (ROTH 2014). „Mit zunehmender Höhe nehmen die mittleren Jahrestemperaturen [Jahresdurchschnitt im Niedersauerland 8 – 9 °C] um ca. 0,62 °C / 100 m ab und die Niederschläge zu. In den Höhenlagen ist das Klima nasskalt, wind-, wolken- und nebelreich, sodass die Dauer es produktiven Pflanzenwachstums auf den Rothaargebirgshöhen um mehr als 40 Tage kürzer ist als im Niedersauerland" (ROTH 2014).
Die Freiflächen im Plangebiet sind hinsichtlich ihrer klimatischen Funktion als Freiflächen-Klimatop einzustufen. Dieser Klimatop ist durch einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte gekennzeichnet und stellt im Zusammenhang mit den umgebenden Freiflächen wichtige (nächtliche) Kaltluftbildungsflächen dar.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch Flächenumwidmung im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung wird die „Wohnbaufläche" im nahe zu zwei Drittel reduziert, wodurch vorhabensbedingt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung weniger Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überbaut werden. Durch die Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Hierdurch können im Bereich des Plangebiets kleinflächige Wärmeinseln entstehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets und dessen Lage, angrenzend an bestehender Wohnbebauung, ist dessen Bedeutung für die Kalt- und Frischluftbildung gegenüber den umgebenden, großflächigen Freiflächen als gering anzusehen.

Durch den Erhalt einiger Einzelbäume, sowie die Festsetzung von Grünflächen kann eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen erzeugt werden. Vor allem alte, große Bäume sind mit ihrem Blattwerk in der Lage, Staub aus der Luft zu filtern und durch Beschattung und die Verdunstung von Wasser das Klima in ihrer Umgebung positiv zu beeinflussen. Durch die Festsetzung erhaltenswerter Bäume und die

Festsetzung eines Grünstreifens kann im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes dafür Sorge getragen werden, dass sich die Umweltsituation für das Teilschutzgut Klima nicht verschlechtert. Außerdem können die geplanten Gartengrundstücke als eingriffsmindernd angesehen werden. Weitere begleitende klimaverbessernde Maßnahmen, wie zum Beispiel Fassadenbegrünung oder Dachbegrünung können sich zusätzlich positiv auswirken. Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation können ausgeschlossen werden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse

Das Plangebiet ist ein durch die angrenzende Wohnbebauung geprägter Bereich, der von landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland) umgeben ist. Das Landschaftsbild im Landschaftsraum ist geprägt durch die großflächigen Offenlandflächen (Grünland), einzelne Gehölzbestände sowie Waldbereiche. Der Ortsteil Oberhenneborn liegt eingebettet in das Hennetal. Der niedrigste Punkt des Ortes liegt bei 426 m über NN, die höchste Stelle des Dorfes ist der Hömberg (südöstlich des Plangebiets) mit 661 m über NN.

Konfliktanalyse

Die überplanten Freiflächen bilden einen zu vernachlässigenden Anteil an der strukturreichen halboffenen Umgebungscharakteristik des Ortsteiles. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch an die bestehende Siedlungsstruktur an. Daher sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Planung zu erwarten.

4.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.
Das Plangebiet mit seiner Umgebung weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung von Lebensräumen auf, die durch die Ortsrandlage geprägt wird. Das Plangebiet bietet einen Wechsel von Offenland, Gehölzen und versiegelter Fläche, angren-

zend zu vorhandener Wohnbebauung. Da das anstehende Grünland intensiv genutzt wird, bietet das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung insgesamt einen mäßig ausgestatteten Lebensraum.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.
Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 werden primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit der geplanten Wohnbaufläche die Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Teilinanspruchnahme von natürlichem Boden einher geht. Mit der Versiegelung gehen eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen aufgrund des Verlusts der Freifläche einher. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist ausgeschlossen.

5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Emissionen

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" gehen keine nachteiligen und erheblichen Emissionen einher. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Erholung

Dem Plangebiet kommt lediglich eine geringe Erholungsfunktion zu, demnach ergibt sich kein Bedarf an gesonderten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

5.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

<u>Häufige und verbreitete Vogelarten</u>

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" der Stadt Schmallenberg haben keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten.

5.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Angrenzende Gehölzbestände sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

5.1.4 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben von baulichen Maßnahmen keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens der Erweiterung des Altenwerks sowie der Erweiterung und des Neubaus von Gebäuden innerhalb des Sondergebiets, ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 5.2 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

5.1.5 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert, um Auswirkungen auf den Bachlauf südlich des Plangebiets zu vermeiden, sind die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Ein Eintrag von Fremdmaterial in das Gewässer ist zu verhindern.
- Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen in das Gewässer ist auszuschließen.

- Baumaterialien und Bauhilfsstoffe sind nicht im Nahbereich des Gewässers zu lagern. Ist das aus bautechnischen Gründen zwingend erforderlich, so sind geeignete geschlossene Lagerplätze zu schaffen, z. B. die Ladefläche eines Dumpers oder Lkw.
- Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Maschinen sind daher auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen. Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen nicht im Gewässer und im Uferbereich (Böschungsbereich) betankt, gewartet oder gereinigt werden.
- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen.

5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (HSK 2006).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Bei der Ermittlung des Planwertes der Wohnbaufläche wird entsprechend der Festsetzungen als Dorfgebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 als Berechnungsbasis genommen. Dementsprechend werden hier 40 % der Wohnbaufläche als Versiegelungsfläche (Code Nr. 1) angesetzt. Die verbleibenden 60 % werden als Hausgarten (Code Nr. 4) in die Berechnung eingebracht. Diese Flächen werden im Sinne von neu entstehenden Hausgärten mit einem Wertfaktor von 3 Biotoppunkten bei der Ermittlung berücksichtigt. Hinsichtlich der Verkehrsfläche wurde bei der Eingriffsberechung der Flächenansatz des Bebauungsplans zu Grunde gelegt. Die Anpflanzungsfläche im Süden des Plangebiets fließt als gering strukturiertes Feldgehölz; artenarm und / oder schmale Hecke (bis 5 m Breite) (Code 26) in die Berechnung ein. Die Straßenböschung wird als Ruderalflora auf gestörten Standorten (Code Nr. 14) berechnet.
Die Flächendifferenz zwischen Bestandswert und Planwert resultiert aus der bestandswertseitigen Berücksichtigung des Traufbereichs der Einzelbäume über den darunter liegenden Biotoptypen.

Abb. 26 **Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie). Biotoptypen gem. Tabelle 4.**

Abb. 27 **Planungssituation im Plangebiet (rote Strichlinie). Biotoptypen gem. Tabelle 4.**

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung für die beanspruchten Bereiche des Plangebiets.

Bestandswert				
lfd. Nr.	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter	319	0	0
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	3.328	4	13.312
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten/ nährstoffreichen Standorten	346	4	1.384
38	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung, 10 Stück mit je 30 m² Traufbereich	300	8	2.400
	Summe	**4.293**		**17.096**
Planwert				
lfd. Nr.	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
1	versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter: **Wohnbaufläche** (40 % der Wohnbebauung)	1.222	0	0
1	versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter: **Verkehrsfläche**	461	0	0
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze: **Hausgärten** (60 % der Wohnbebauung)	1.834	3	5.604
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten/ nährstoffreichen Standorten	302	4	1.208
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	174	6	1.044
38	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung, 7 Stück mit je 30 m² Traufbereich **(Bestandserhalt)**	210	8	1.680
	Summe	**4.203**		**9.433**
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:				
17.096 – 9.433 = 7.663				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 17.096 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 9.433 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **7.663** Biotoppunkte erforderlich.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **7.663** Biotoppunkten bewertet. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie

die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und werden im weiteren Verfahren nachgewiesen.

5.3 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Schmallenberg in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Hochsauerlandkreises. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Für diese Bauleitplanung werden zur Kompensation des Eingriffs Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen sowie ihrer Effizienz und Wirksamkeit besteht ein besonderer Bedarf an Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den Ortsteil Oberhenneborn wurde im Zuge der 2001 abgeschlossenen Neuaufstellung des städtischen Flächennutzungsplans für die zukünftige Bedarfsdeckung am östlichen Siedlungsrand eine Wohnbauerweiterungsfläche dargestellt. Diese Fläche steht allerdings nicht zur Verfügung. Um jungen Ortsansässigen eine Alternative zu bieten und Abwanderungen entgegenzuwirken, beabsichtig die Stadt Schmallenberg, die Verlagerung der bestehenden FNP-Erweiterungsfläche in den südlich dazu gelegenen Bereich „Am Immesbeile". Inhalt der Planungsmaßnahme ist die Verlagerung der auf der Teilfläche A dargestellten „Wohnbaufläche" in den Bereich der Teilfläche B, welche bislang als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist. Der Bereich der Teilfläche A soll zukünftig wieder als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden. Zur Schaffung des verbindlichen Planungsrechts in dieser Außenbereichslage gemäß § 35 BauGB, ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dieser 33. FNP-Änderung für den Bereich der Teilfläche B, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" beabsichtigt.

33. Änderung des Flächennutzungsplans

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Oberhenneborn verfolgt die Stadt Schmallenberg das Ziel, „Wohnbaufläche" in „Fläche für die Landwirtschaft" (Teilfläche A) sowie „Fläche für die Landwirtschaft" in „Wohnbaufläche" (Teilfläche B) umzuwidmen.

Die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Abgrenzungen der Teilfläche B entsprechen größtenteils den Abgrenzungen des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile". Die Straße „Neuer Weg" wird im Rahmen des Bebauungsplans mit erfasst, während diese in der Flächennutzungsplan-Änderung nicht mitbeachtet wird.

Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile"

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" befindet sich auf dem Stadtgebiet von Schmallenberg, Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche umfasst das Flurstück 262 sowie Teile des Flurstückes 12 der Flur 13, Gemarkung Rarbach.

„Ziel der Planungsmaßnahme ist die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für ein Allgemeines Wohngebiet mit 4 bis 5 Bauplätzen zu Deckung örtlicher Nachfrage" (STADT SCHMALLENBERG 2015B).

Der Konzeptentwurf stellt die unverbindliche Ausparzellierung von vier Baugrundstücken im Plangebiet dar, es ist aber auch möglich, fünf bis sechs Kleingrundstü-

cke auszuweisen, letzteres wird aufgrund der bekundeten Interessenlage allerdings eher unwahrscheinlich sein.

Mit Realisierung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen dauerhaft überplant. Die Ausweisung von Wohnbauflächen mit Verkehrsflächen und Grünflächen (Hausgärten) wird durch die Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. der ökologischen Bedingungen in angrenzenden Bereichen (Belastungszone) zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen.

Im Folgenden sind die Ursachen dieser Wirkungen aufgelistet:

- Beanspruchung und Überplanung von Vegetationsflächen (Grünland, Gehölzen, Säumen) zu Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen (Hausgärten)
- dauerhafte Versiegelung von Freiflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bereich der Verkehrsflächen
- Anlage von Zier- und Nutzgärten

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu sind eine Ortsbegehung (16. März 2016) durchgeführt und die einschlägigen Datenbanken und Literaturstellen ausgewertet worden. Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in einer Artenschutzprüfung betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2016). Weiterhin wurde für den gesamten Geltungsbereich eine Biotopkartierung angefertigt.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.
Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Böden ausgehen. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf der Basis des Berechungsmodells des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (HSK 2006) für das gesamte Plangebiet eine erforderliche Biotopwertverbesserung von **7.663** Biotoppunkten ermittelt wurde. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Warstein-Hirschberg, Mai 2017

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BEZ.-REG. ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Der rechtskräftige Regionalplan – Zeichnerische Darstellung. http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/rechtskraeftig/zeich_darstellung/blatt13.pdf Zugriff: 21.04.2016, 10:05 MESZ.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HSK (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

HSK (2008): Landschaftsplan Schmallenberg Nordwest – Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde, Meschede.

HSK (2016A): LP Schmallenberg Nord-West. (WWW-Seite) http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/lpsmnw/viewer.htm Zugriff: 17.03.2016, 15:15 MESZ.

HSK (2016B): LP Schmallenberg Nord-West. (WWW-Seite) http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/webdaten/lp/lpsmnw_leg.pdf Zugriff: 17.03.2016, 15:20 MESZ.

LANUV (2016): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp Zugriff: 17.03.2016, 16:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" OT Oberhenneborn, Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW. ELWAS-WEB. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. (WWW-Seite): http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#. Zugriff: 12.04.2016, 09:00 MESZ.

MSWKS (o. J.): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

STADT SCHMALLENBERG (2015A): Amt für Stadtentwicklung / Bauleitplanung. 33. Änderung des Flächennutzungsplans. Änderung von „Wohnbaufläche" in „Fläche für die Landwirtschaft" und Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Wohnbaufläche" im Ortsteil Oberhenneborn (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile"). Aufstellungsbeschluss Gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Vorlage Nr. IX/410. Schmallenberg.

STADT SCHMALLENBERG (2015B): Amt für Stadtentwicklung / Bauleitplanung. Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile", Ortsteil Oberhenneborn (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 33. FNP-Änderung). Aufstellungsbeschluss Gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Vorlage Nr. IX/411. Schmallenberg.

STADT SCHMALLENBERG (2016A): Amt für Stadtentwicklung / Bauleitplanung. Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 33. Änderung. Ortsteil Oberhenneborn. Vorentwurf. Schmallenberg

STADT SCHMALLENBERG (2017): Amt für Stadtentwicklung / Bauleitplanung. Stadt Schmallenberg. Bebauungsplan Nr. 148 „Am Immesbeile". Ortsteil Oberhenneborn. Vorentwurf. Schmallenberg

WMS-FEATURE (2016): bereitgestellt durch: IT.NRW.
Bodenkarte für den geologischen Dienst http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?
Zugriff: 21.03.2016, 11:20 MESZ.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 33. Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des B-Plan Nr. 148 „Am Immesbeile" OT Oberhenneborn

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schmallenberg Antragstellung (Datum): _____

Für den Ortsteil Oberhenneborn wurde im Zuge der 2001 abgeschlossenen Neuaufstellung des städtischen Flächennutzungsplans für die zukünftige Bedarfsdeckung am östlichen Siedlungsrand eine Wohnbauerweiterungsfläche dargestellt. Diese Fläche steht allerdings nicht zur Verfügung. Um jungen Ortsansässigen eine Alternative zu bieten und Abwanderungen entgegenzuwirken, beabsichtigt die Stadt Schmallenberg, die Verlagerung der bestehenden FNP-Erweiterungsfläche in den südlich dazu gelegenen Bereich „Am Immesbeile". Zur Schaffung des verbindlichen Planungsrechts in dieser Außenbereichslage gemäß § 35 BauGB ist, im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dieser 33. FNP-Änderung für den Bereich der Teilfläche B, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Am Immesbeile" beabsichtigt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Bisherige FNP-Darstellung

"Fläche für die Landwirtschaft"
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

"Wohnbaufläche"
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

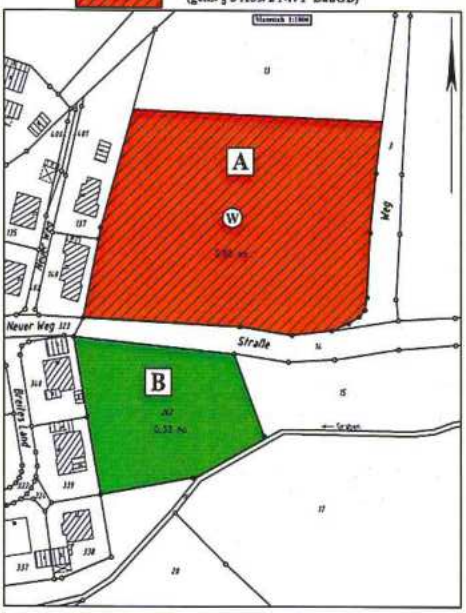

Zukünftige FNP-Darstellung

"Fläche für die Landwirtschaft"
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

"Wohnbaufläche"
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

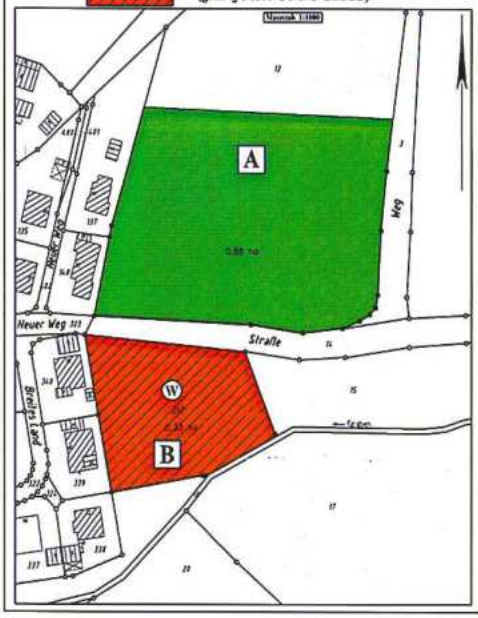

Verfahrensnachweis

(1) Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg für Stadtteil Oberhenneborn wurde vom Rat der Stadt Schmallenberg am 03.12.2015 gefasst. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg am 09.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schmallenberg, den 15.09.2017

Der Bürgermeister

(2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentlichen Aushang der Vorentwurfs-Planungsunterlagen in der Zeit vom 28.11.2016 bis einschl. 30.12.2016.

Schmallenberg, den 15.09.2017

Der Bürgermeister

(3) Die frühzeitige Beteiligung der berührten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.11.2016. Zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie Überlassung aller sachdienlichen Informationen wurde aufgefordert.

Schmallenberg, den _____

Der Bürgermeister

(4) Der Rat der Stadt Schmallenberg hat am 06.04.2017 über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligungsverfahren abwägend befunden, den Entwurf der FNP-Änderung mit der Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Schmallenberg, den 15.09.2017

Der Bürgermeister

(5) Der Entwurf der FNP-Änderung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.07.2017 bis einschl. 10.08.2017 öffentlich ausgelegen.
Die Beteiligung der berührten Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig. Die Aufforderung zur Stellungnahme erging mit Schreiben vom 05.07.2017.
Ort, Zeit und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg am 26.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schmallenberg, den 15.09.2017

Der Bürgermeister

(6) Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 14.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen; die Abwägungen zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB wurden bestätigt. In gleicher Sitzung erging der Feststellungsbeschluss über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.

Schmallenberg, den 15.09.2017

Bürgermeister : _____

Ratsmitglied : _____

Schriftführer : _____

(7) Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg wird mit Verfügung
Az. _____
vom _____
gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

(8) Die Erteilung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit der Planungsunterlagen der FNP-Änderung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg ist mit dieser öffentlichen Bekanntmachung am _____ in Kraft getreten.

Schmallenberg, den _____

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung:

Baugesetzbuch (BauGB)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Planzeichenverordnung (PlanzV)
Gemeindeordnung NRW (GO NW)
(in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen)

Beschreibung:
Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem Originaldokument einschließlich aller Darstellungen und Verfahrensvermerke wird hiermit bescheinigt.

Schmallenberg, den _____

Der Bürgermeister
Im Auftrag

---------- = Umgrenzung der Änderungsfläche(n)

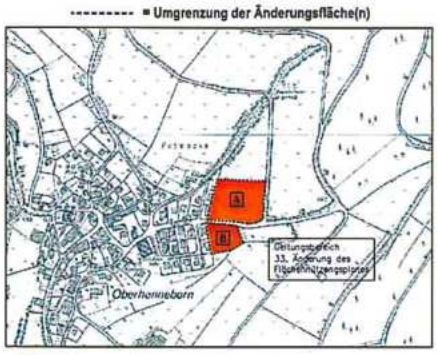

Flächennutzungsplan
Stadt Schmallenberg
33. Änderung

Ortsteil Oberhenneborn

Stadt Schmallenberg
Amt für Stadtentwicklung
April 2017